

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0062- RD 3/2018

Wien, am 20. Juni 2018

**Gegenstand:** Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen vom 20.04.2018, Nr. 726/J, betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischbestände in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Ostsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen vom 20.04.2018, Nr. 726/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus begrüßt diesen Vorschlag als weiteren Schritt zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Meeresfischerei in der Europäischen Union.

Zu den Fragen 2, 6 und 7:

- *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*
- *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?  
 Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
- *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*

Nein.



Zu den Fragen 3 und 4:

- *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*
- *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*

Ja.

Zu Frage 5:

- *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
  - a) *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*

Nein. Es sind keine nationalstaatlichen Rechtsanpassungen erforderlich.

Zu Frage 8:

- *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*

Beim Rat Landwirtschaft und Fischerei am 16. April 2018, bei dem der Mehrjahresplan durch die Europäische Kommission vorgestellt wurde und ein Meinungsaustausch stattfand, begrüßten Irland, Frankreich, Spanien und das Vereinigte Königreich den Vorschlag als gute Grundlage für weitere Arbeiten. Spanien wies darauf hin, nach eingehender Prüfung die Logik eines gemeinsamen Plans für den Norden und Süden unterstützen zu können, während Portugal zwei getrennte Pläne bevorzugt hätte. Deutschland, Dänemark und die Niederlande äußerten sich ebenfalls positiv und begrüßten insbesondere, dass der Vorschlag dem Nordseeplan folgt. Belgien erläuterte, den Vorschlag noch im Detail zu prüfen und sprach sich für ein Level Playing Field aller Meeresgebiete aus. Deutschland, Dänemark, Schweden und Finnland begrüßten die vorgeschlagene Anpassung des Ostseeplans. Estland wollte diese Bestimmungen noch prüfen. Lettland forderte über den Vorschlag hinausgehende Änderungen des Ostseeplans.

Zu Frage 9:

- *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*

Das Dossier fällt in die Zuständigkeit des Rates Landwirtschaft und Fischerei.

Zu Frage 10:

- *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*

Das Dossier wurde/wird in der Ratsarbeitsgruppe Fischereipolitik und im Ausschuss der ständigen Vertreter I behandelt.

Zu Frage 11:

- *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*

Ja, das Dossier wird seit 19. April 2018 laufend in der Ratsarbeitsgruppe Fischereipolitik behandelt.

Zu Frage 12:

- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*

Ja, am 31. Mai 2018 wurde der Ratsarbeitsgruppe Fischereipolitik der erste Kompromissvorschlag des Vorsitzes vorgelegt. Das Dossier wird – in Abhängigkeit der Arbeiten des bulgarischen Vorsitzes in Form einer Allgemeinen Ausrichtung im Rat und/oder durch Trilogie – unter der österreichischen Ratspräsidentschaft weiterbehandelt werden.

Zu Frage 13:

- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Es handelt sich um das Mitentscheidungsverfahren gemäß Art. 43 Abs. 2 AEUV.

Die Bundesministerin

